

Besondere Bestimmungen

ZUSATZLEISTUNGEN

Übersetzung ins Deutsche: Im Streitfall gilt die französische Version.

1. Gegenstand - Anwendungsbereich

Die SNCF bietet im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Leistungen an, die auf eine bessere Eingliederung ihres Angebots in die Logistikkette ihrer Kunden ausgerichtet sind.

2. Festlegung der Preise

Die Preise der Zusatzleistungen werden in den Tarifen oder mittels Kostenvoranschlag festgelegt.

3. Zusatzleistungen im Rahmen der Beförderung von leeren Wägen und mit dem Transport von Gütern

3.1 In den Tarifen vorgesehene Leistungen

3.1.1 Bereitstellung von Hebevorrichtungen

Die SNCF kann Hebevorrichtungen zur Verfügung stellen (Autokräne – sonstige Hebevorrichtungen mit einer Hebekraft von maximal 20 Tonnen). Die Wartung obliegt der Verantwortung des Benutzers.

3.1.2 Bereitstellung von Eichwagen mit Massestücken zur Eichung

Die SNCF kann ein Eichwagen mit Massestücken zur Eichung von Gleiswaagen von Privatanschlussgleisen bereitgestellt werden.

3.1.3 Tätigkeiten im Rahmen internationaler Transporte

• Tätigkeiten im Rahmen der Reexpedition

Die SNCF kann die Weiterbeförderung in bestimmte Bahnhöfe, wie den in der „Nomenklatur der Frachtbahnhöfe“ angeführten, übernehmen.

Sie führt folgende Tätigkeiten durch:

- auf vorheriger Anfrage an den betroffenen Bahnhof,
- gemäß den für den betreffenden Bahnhof geltenden Bedingungen, über die der Kunde Bescheid weiß,
- zu mit ihm festgelegten Bedingungen und Erhebung eines Mindestbetrags pro Wagen.

• Zollsendungen

Die Annahme einer der Verzollung unterliegenden Ware durch die SNCF führt zu deren Verpflichtung gegenüber den Zollbehörden. Sie wird für diese Verantwortung durch die tariflich festgelegten Preise vergütet. Eine Unterscheidung wird je nach Zollverfahren gemacht:

- vereinfachtes Verfahren: der Zolltitel besteht aus dem Wagenbrief CIM und den Tätigkeiten betreffend den dem Zoll unterliegenden Verkehr obliegen der SNCF, die gegenüber den Zollbehörden Hauptverantwortliche ist;
- normales Verfahren: die Transiterklärung erfolgt durch den Kunden telematisch im Rahmen der „Neuen Systeme des Zollversands“ (NSTI). Der Kunde ist gegenüber den Zollbehörden Hauptverantwortlicher. Ein Zusatzformular, das „Versand-Begleitdokument (TAD oder TSAD)“, mit dem die telematische Übertragung erfolgt, begleitet die Ware an ihren Bestimmungsort.

Nota: Alle mit Drittländern außerhalb der Europäischen Union gehandelten Güter müssen einer zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden.

Diese Tätigkeiten obliegen dem Kunden und müssen folgendermaßen durchgeführt werden:

- bei Exportgütern am Abfahrtsbahnhof,
- bei Importgütern am Ankunftsbahnhof.

3.1.4 Erstellung von Frachtbriefen (e-LV) durch die SNCF

Der Kunde erstellt seine Wagenbriefe e-LV auf dem „Clic-Services“ Portal. Auf Wunsch des Kunden kann die SNCF die Erstellung der e-LV übernehmen. Die SNCF wird durch den tariflich festgelegten Preis vergütet.

3.1.5 Versand der Belege der Transportrechnungen durch die SNCF

Die Belege der Transportrechnungen im Binnen- und im Exportverkehr können vom Kunden auf dem „Clic-Services“ Portal eingesehen werden. Auf Wunsch des Kunden kann die SNCF ihm diese in Papierform zusenden. Die SNCF wird durch den tariflich festgelegten Preis vergütet.

3.2 Nicht in den Tarifen vorgesehene Leistungen

Die SNCF kann ihren Kunden eine Straßenlogistik-Leistung anbieten, entweder vor oder nach der Schienenbeförderung.

Diese Preise dieser Leistung sind Gegenstand eines Kostenvoranschlags.

4. Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Wägen

4.1 Tariflich vorgesehene Leistungen

- Für den Handel mit der iberischen Halbinsel beim Übergang Hendaye oder Cerbère führt die Benutzung eines leeren oder eines beladenen Wagens mit austauschbaren Radachsen zum Erhalt einer Gebühr für den Radachsen austausch.
- Die SNCF kann auf Antrag des Kunden und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Rangierleistungen für die Auswahl und die Zuordnung von Wägen in den Bahnhofsanlagen durchführen.

4.2 Nicht tariflich vorgesehene Leistungen

Abgesehen von den bereits in den Besonderen Bestimmungen für Wägen vorgesehenen Leistungen kann die SNCF auf Antrag des Kunden und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Wartungstätigkeiten durchführen, die in Verbindung mit der Be- bzw. Entladung der Wägen stehen.

5. Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Logistikleistungen

Die Tätigkeiten bezüglich der Einlagerung (Wartung – Lagerung – administrative Tätigkeiten) werden von Fall zu Fall durchgeführt und sind Gegenstand eines freihändigen Verkaufs.

6. Angebot Sondertransporte

6.1 Definition

Ein Transport gilt als Sondertransport, sofern aufgrund seiner Merkmale eine Annahme ausschließlich zu besonderen Bedingungen möglich ist.

- Jede Sendung, die einen oder mehrere Gegenstände umfasst und ein oder mehrere der folgenden Merkmale aufweist:
 - Einheitslänge über 18,50 Meter,
 - Größe, die das Lademaß übersteigt,
 - Einheitsmasse über 30 Tonnen,
 - Masse, welche die Ladegrenze für Schienenbeförderung eines der Netze übersteigt, auf dem es verkehrt,
 - Erforderliche Verwendung eines Spezialwagens.
- Das auf Schienen beförderte Material, welches eine oder mehrere der folgenden Merkmale aufweist:
 - Größe, die das Lademaß übersteigt,
 - Masse, welche die Ladegrenze für Schienenbeförderung eines der Netze übersteigt, auf dem es verkehrt,
 - Erforderliche Beförderung mit einer Geschwindigkeit von unter 100 km/h,
 - Erfordernis von besonderen Vorkehrungen, egal, aus welchem Grund,
 - Nichtzulassung zu einem der Netze, auf dem es verkehrt.

6.2 Anfrage und Annahme

Die Bestellung eines Sondertransports unterliegt einem Antrag auf vorherige Studie des Kunden bei seinem Geschäftspartner.

Diese Studie ist mit einem Festpreis veranschlagt, der in den Tarifen in Abhängigkeit von ihrer Fachlichkeit festgelegt ist, auch wenn der Transport endlich nicht realisiert ist. Die Zahlung der Studie kann vor der Erstellung der Studie fällig werden.

Die Ergebnisse der Studie werden dem Kunden mitgeteilt. Sie bestimmen die Durchführung des Transports und die dazugehörigen Bedingungen und insbesondere die Beförderung mittels Sonderzug auf der gesamten oder auf einer Teilstrecke.

6.3 Preis

Der Preis von Sondertransporten wird durch Annahme seitens des Kunden des von der SNCF erstellten Kostenvoranschlags gemäß den festgelegten Transportkonditionen festgelegt. Sofern nicht anders geregelt, erfolgt der Transport erst nach Bezahlung des festgelegten Preises.

6.4 Verantwortung bei Überschreitung der Lieferfrist

Bei Sondertransporten im Inland übernimmt die SNCF in Abweichung von Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Verantwortung für das Überschreiten der Lieferfrist.

7. Angebot Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern (Marchandises Roulantes)

Die Bestellung zum Transport von Schienenfahrzeugen auf eigenen Rädern unterliegt einem vorausgehenden Antrag des Kunden bei seinem Ansprechpartner.

7.1 Definition

Ein Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern ist ein Fahrzeug oder ein fester Verband von Fahrzeugen, das nicht Gegenstand einer Zulassung für die kommerzielle Nutzung durch die französische Eisenbahnsicherheitsbehörde *Établissement Public de Sécurité Ferroviaire* (EPSF) ist, auf eigenen Rädern verkehrt und von einem CIM-Frachtbrief (LV CIM) abgesichert ist, wobei das Fahrzeug oder der Verband von Fahrzeugen als Transportgut ausgewiesen ist.

Ein solches Material verkehrt autonom (mit Führer der SNCF) auf einer eigens für den Güterverkehr vorgesehenen Trasse.

Die SNCF stellt ein Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern dar und hat daher mit einem entsprechenden CIM-Frachtbrief zu verkehren.

Ein Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern kann nicht als Transportmittel für ein anderes Transportgut eingesetzt werden.

Ein Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern stellt in folgenden Fällen einen Sondertransport dar:

- Es verkehrt mindestens auf zwei nationalen Eisenbahnnetzen, sofern der Service des Transports Exceptionnels (STE) der Fret SNCF nichts Gegenteiliges bekannt gibt;
- Es wird mit einem anderen Eisenbahnunternehmen (EF) ausgetauscht, sofern der STE nicht Gegenteiliges bekannt gibt;
- Sie fällt aufgrund ihrer Charakteristika in eine der anderen Kategorien für Sondertransporte gemäß OP 00475 „Sondertransporte“;

Hinweis: Fahrzeuge, die von der SNCF vor dem 1. Juli 2006 für den Verkehr mit einer Anordnung über einen außergewöhnlichen Transport

zugelassen („ATE“) worden sind, verkehren weiterhin zu diesen Bedingungen.

7.2 Bedingungen für die Übergabe durch den Absender

Die Übergabe des Materials zur Beförderung erfolgt in Verantwortung des Absenders, mithilfe seiner Geräte und sofern vorhanden, mit den Bordpapieren, und in einem technischen Zustand, der einen sicheren Verkehr gemäß den vorgesehenen Beförderungsbedingungen ermöglicht. Der Absender ist verpflichtet, ein für die Beförderung taugliches Material zu präsentieren und dabei besonders auf folgende Punkte zu achten:

- Guter Instandhaltungszustand der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung;
- Schmierung der verschiedenen Organe, sofern vorhanden, und des Zubehörs, sofern erforderlich;
- Ausrüstung, sodass eine entsprechende Beförderung mit jedem Material einzeln möglich ist (Räder oder Antriebsorgane getrennt...);
- Bereitstellung von Kranwagen oder ähnlicher Maschinenausrüstung (Ausleger auf einem Verbindungswagen);
- Arretierung sämtlicher beweglicher Teile (drehbar, gleitfähig, mit Gelenk), sodass jegliche unerwarteten Bewegungen verhindert werden;
- Geeignete Sicherheitsmaßnahmen für den Gefahrguttransport (Gasflaschen...);

Gehört zu diesen Fahrzeugen ein Transport mit Triebfahrzeugen oder Fahrzeugen mit Eigenantrieb, ist der Absender verpflichtet, eine Zulassung für den Betrieb vorzulegen.

7.3 Von der SNCF durchgeführte Prüfungen

Die SNCF nimmt systematisch eine Kontrolle der Schienenfahrzeuge auf eigenen Rädern vor, wenn sie vom Absender für eine Beförderung übergeben werden:

- Technische Kontrolle, einfach oder komplett, je nachdem, ob es sich um ein zugelassenes Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern handelt oder nicht. Diese Kontrolle umfasst eine Prüfung hinsichtlich der geltenden technischen Normen und des Fahrzeugzustands;
- Annahme wie im Artikel 10.2 der Allgemeinen Verkaufs- und Beförderungsbedingungen (CGVT) der SNCF festgelegt.

Der Absender beseitigt auf eigene Kosten jegliche, bei diesen Kontrollen oder im Verlauf der Beförderung festgestellten Fehler. Er trägt die Konsequenzen für eine daraus resultierende Verzögerung und die zusätzlichen, damit einhergehenden Kosten für die Verwendung von Mitteln der SNCF, die sich daraus ergeben.

7.4 Eintragungen

7.4.1 Im CIM-Frachtbrief vorzunehmende Eintragungen

Der Absender füllt den Frachtbrief aus und berücksichtigt dabei im Besonderen die folgenden Punkte:

- das Feld 30 des Frachtbriefs ist anzukreuzen;
- die Nummer des Schienenfahrzeugs auf eigenen Rädern ist, sofern vorhanden, im Feld 18 einzutragen;
- das Feld 21 ist wie folgt auszufüllen:
 - nicht zugelassenes Material: „Nicht für den Transport als Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern zugelassenes Fahrzeug“, gehören zum Transportverband Triebfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Eigenantrieb, die mit Mechanismen ausgestattet sind, die in den Betrieb zu nehmen sind, ist folgende Ergänzung hinzuzufügen: „das Fahrzeug wurde in den betriebsbereiten Zustand versetzt“;
 - zugelassenes Material: „Für den Transport als Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern zugelassenes Fahrzeug“, gehören zum Transportverband Triebfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Eigenantrieb, die mit Mechanismen ausgestattet sind, die in den Betrieb zu nehmen sind, ist folgende Ergänzung hinzuzufügen: „das Fahrzeug wurde in den betriebsbereiten Zustand versetzt“;

7.4.2 Am Schienenfahrzeug auf eigenen Rädern vorzunehmende Beschriftung

Der Absender eines nicht zugelassenen Schienenfahrzeugs auf eigenen Rädern, mit Ausnahme von autonom verkehrenden Triebfahrzeugen oder Fahrzeugen mit Eigenantrieb, ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs der Hinweis „MARCHANDISES ROULANTES“ in deutlich erkennbarer Form anzubringen.